

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.08.2023

SR/BeVoSr/880/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	11.09.2023	Ö
Stadtvertretung	25.09.2023	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Anpassung der Hauptsatzung an gesetzliche Vorgaben

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.08.2023

Koop, Axel am 29.08.2023

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.08.2023

Koop, Axel am 23.08.2023

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Rundverfügung Nr. 15/2023 sowie mit E-Mail vom 29.06.2023 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, ihre örtlichen Hauptsatzungen zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen bis zum 30.09.2023 beschließen zu lassen und zur Genehmigung gemäß § 4 Gemeindeordnung (GO) vorzulegen. Grund hierfür sind neue Satzungsmuster für die Hauptsatzungen der Gemeinden, Kreise und Ämter

sowie für die Verbandssatzungen der Zweckverbände gemäß Runderlass vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 05.05.2023.

Die Änderungen in der städtischen Hauptsatzungen beziehen sich überwiegend auf vergaberechtliche sowie datenschutzrechtliche Aspekte. Weitere Änderungen dienen lediglich der Klarstellung bzw. weiteren Transparenz bestehender Regelungen.

Die satzungsrechtlichen Vorschriften für Verträge gemäß § 29 Abs. 2 GO wurden auf Basis des Satzungsmusters dahingehend modifiziert, dass nicht nur zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen unterschieden wird, sondern auch nach den einzelnen Vergabeverfahren differenziert wird. Durch den grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung soll gegenüber der Öffentlichkeit bereits der Anschein vermieden werden, dass der in § 12 der Hauptsatzung genannte Personenkreis auf Grund seiner besonderen Funktion beim Abschluss von Verträgen oder deren Gestaltung bevorzugt wird. Die in der Änderungssatzung eingetragenen Beträge (Wertgrenzen) sind lediglich Vorschläge der Verwaltung und nehmen Bezug auf die für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geltenden Wertgrenzen gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung. Demnach dürfen Aufträge einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen ohnehin nur bis zu einem Wert von 25.000 € durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt werden. Bei Anwendung dieser Wertgrenze in allen Fallkonstellationen wäre die vorgenannte Differenzierung der Vergabearten innerhalb der Satzungsregelung grundsätzlich entbehrlich.

Um den Verwaltungsaufwand durch das Fertigen von Beschlussvorlagen zu reduzieren und zeitliche Verzögerungen in den jeweiligen Vergabeverfahren zu vermeiden, sollte gegebenenfalls auch über die Anhebung der Wertgrenzen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister diskutiert werden.

Zudem wird erstmals von der Möglichkeit des § 35 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht und eine Regelung für Bild-, Film- und Tonaufnahmen ergänzt (§ 6a der Hauptsatzung). Nach den kommunalrechtlichen Vorgaben aus der GO kann die Hauptsatzung, unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften, bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kommentierung von Dehn/Wolf (17. Auflage) verwiesen:

Grundsätzlich gilt auch für Vertreter der Medien und für die Gemeinde selbst, dass Bild- und Tonaufnahmen nur angefertigt werden dürfen, wenn alle Gemeindev. dem zustimmen. (BVerwG, NJW 1991, S. 118, OVG Lüneburg, Die Gemeinde 1989 S. 345)

Die Möglichkeit, in Sitzungen der Gemeindevertretung ohne ausdrückliche Zustimmung aller Gemeindev. Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen, besteht nur, wenn die Hauptsatzung der Gemeinde dies ausdrücklich gestattet. [...] Weder die Öffentlichkeit noch einzelne Gemeindev. oder die Presse haben Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung. Das Landespressegesetz verpflichtet Kommunalbehörden nur, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Auch wenn die Gemeinde auf eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung verzichtet, sind die

Pressefreiheit und die freie Information der Öffentlichkeit gewahrt. Lediglich bestimmte Mittel der Dokumentation werden seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Sollte die Gemeinde ohne eine entsprechende Hauptsatzungsregelung Ratsitzungen aufzeichnen und übertragen wollen, so muss jeder, dessen Bild oder Wort aufgezeichnet werden soll, über die von der Gemeinde geplante Übertragung aufgeklärt werden und hierzu seine Zustimmung erteilen (§ 21 LDSG und § 22 Kunsturhebergesetz). [...]

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen hat die Gemeindevertretung zwischen der Pressefreiheit (Art. 5 GG) einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) der Gemeindev. abzuwägen. [...] Sind Bild- und Tonaufnahmen durch die Hauptsatzung gestattet, so ist jeder einzelne Gemeindev. daran gebunden und kann sich dem im konkreten Fall nicht entziehen. Gemeindev. können sich auch nicht auf Vorschriften des Datenschutzes berufen, weil § 21 Abs. 2 Satz 2 LDSG vorsieht, dass Daten, die sich auf ein Mandat beziehen, veröffentlicht werden dürfen, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für den hauptamtlichen Bürgerm., der verpflichtet ist, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen (§ 36 GO).

Die Hauptsatzung kann neben dem allgemeinen Grundsatz den Umfang und die Art der Aufnahmen festlegen. Dazu gehört z. B., dass normiert wird, welche Art von Aufnahmen zulässig ist (z. B. nur Tonaufzeichnungen). [...]

Die Beachtung der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes ist durch denjenigen sicherzustellen, der zu den Film- und Tonaufnahmen berechtigt ist. Dazu gehört insbesondere, dass Film- und Tonaufnahmen von Personen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung gemacht werden (§ 22 KUG). Das gilt vor allem für Zuschauer, die Vertr. anderer Medien und Mitarbeiter der Gemeinde. Ausnahmen gelten nur, wenn diese Personen als Beiwerk erscheinen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben folgenden Entwurf gefertigt.

§ 6a

Bild-, Film- und Tonaufnahmen (zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Ratzeburg mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Für Gäste, Zuschauerinnen und Zuschauer und Verwaltungsmitarbeitende sowie bei der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner sind die gesetzlichen Rechte zu beachten.
- (2) Die geplanten Film- und Tonaufnahmen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

Mit dieser Satzungsregelung wird klargestellt, dass Film- und Tonaufnahmen nur in den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und nach vorheriger Anzeige bei der

Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden möglich sind. Bildaufnahmen können hingegen ohne vorherige Anzeige und auch in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gefertigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 |
| Anlage 2 | Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen (farblich gekennzeichnet) |